

## Rechte und Pflichten für den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch den Zertifizierer mitgeteilt werden.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dass, wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen erfüllt.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um
  - a) die Durchführung der Evaluierung und Überwachung (falls erforderlich), einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftraggebern des Kunden;
  - b) die Untersuchung von Beschwerden;
  - c) die Teilnahme von Beobachtern (falls erforderlich)zu unterstützen.

(Informationen darüber werden vom Zertifizierer rechtzeitig mitgeteilt. Dies betrifft insbesondere die Teilnahme von Mitarbeitern der jeweiligen Akkreditierungsstellen oder von Sachverständigen, die von der Akkreditierungsstelle beauftragt werden.)
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung zu erheben.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die den Zertifizierer in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über die Produktzertifizierung zu treffen, die der Zertifizierer als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen (z. B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten), sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

7. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass, wenn er Dritten die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, die Dokumente nur in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, vervielfältigt werden.
8. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Bezugnahme auf ihre Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen des Zertifizierers, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen.
9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Anforderungen zu erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sind und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen.
10. Aufzeichnungen aller Beschwerden, die in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen gemacht wurden, sind vom Auftraggeber aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind dem Zertifizierer auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; und es sind
  - a) geeignete Maßnahmen, in Bezug auf solche Beschwerden sowie jeglicher Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, zu ergreifen;
  - b) die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.
11. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Zertifizierer unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte.

Beispiele für Veränderungen:

- a) Änderung des rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. der Eigentümerschaft;
- b) Änderung der Organisation oder des Management (z. B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal);
- c) Änderungen am Produkt oder der Herstellungsmethode;
- d) Änderung der Kontaktadressen oder der Produktionsstätten;
- e) wesentliche Änderungen am Qualitätsmanagementsystem.

12. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der P-I-Plaschke GmbH.

## **Technische Unterlagen und Muster**

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Zertifizierer technischen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Anhand dieser Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung des pyrotechnischen Gegenstands mit den anwendbaren Anforderungen dieser Richtlinie zu bewerten; sie müssen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten. In den technischen Unterlagen sind die anwendbaren Anforderungen aufzuführen und der Entwurf, die Herstellung und der Betrieb des pyrotechnischen Gegenstands zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind.

Die technischen Unterlagen enthalten zumindest folgende Elemente:

- a) Allgemeine Beschreibung des pyrotechnischen Gegenstands;
- b) Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.;
- c) Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis dieser Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des pyrotechnischen Gegenstands erforderlich sind;
- d) Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den wesentlichen Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie entsprochen wurde, einschließlich einer Aufstellung, welche anderen einschlägigen technischen Spezifikationen angewandt worden sind. Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben;
- e) Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw. sowie
- f) Prüfberichte.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Zertifizierer für die betreffende Produktion repräsentative Muster bereit zu stellen. Der Zertifizierer kann zusätzliche Muster anfordern, wenn dies zur Durchführung des Prüfprogramms erforderlich ist;
  
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Zertifizierer zusätzliche Nachweise für eine angemessene Lösung durch den technischen Entwurf zu übersenden. In diesen zusätzlichen Nachweisen müssen alle Unterlagen vermerkt sein, nach denen insbesondere dann vorgegangen worden ist, wenn die einschlägigen harmonisierten Normen nicht in vollem Umfang angewandt worden sind. Die zusätzlichen Nachweise umfassen erforderlichenfalls die Ergebnisse von Prüfungen, die gemäß anderer einschlägiger technischer Spezifikationen von einem geeigneten Labor des Herstellers oder von einem anderen Prüflabor in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung durchgeführt wurden.